



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kayser, Ernst: Das preußische Landrecht : zu seinem hundertjährigen
Bestehen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Zahl der reichen Leute, die aus konfessionellen Gründen zu ihr halten, ist nicht groß, und wollen solche Einfluß in ihr erlangen, so dürfen sie keine extrem kapitalistischen Ansichten und Neigungen hervorkehren. Die Masse ihrer Wähler besteht aus Bauern, Handwerkern und kleinen Kaufleuten, und die Proletarier, die ihr treu bleiben, thun es meistens nicht aus Zwang, sondern teils aus Frömmigkeit, teils weil sie noch nicht vom Klassenbewußtsein ergriffen sind. Demnach wäre diese Partei sehr geeignet, als Krystallisationskern für die Organisation der Bürger- und Bauernschaft zu dienen, wenn sie durch Beseitigung des Konfessionshaders gezwungen würde, ihren konfessionellen Charakter abzustreifen.

Von der sozialdemokratischen Partei brauchen wir nichts zu sagen. Sie erweist der gegenwärtigen Gesellschaft den Dienst des unbestechlichen Kritikers, aber als die Partei der Zukunft können wir sie nicht gelten lassen, da der Kommunismus nicht unser Zukunftsideal ist. Die Zukunft vorbereiten hilft sie, nicht bloß indem sie die Übel aufdeckt, ehe sie unheilbar geworden sind, sondern auch indem sie die Massen der Ärmern zum Nachdenken, zur Selbstbeherrschung, zum gemeinsamen Handeln, also für das politische und Gemeindeleben erzieht, eine Erziehung, die weit verdienstlicher ist als die sogenannte „sittlich-religiöse“ zum blinden Gehorsam, vorausgesetzt, daß wir weder eine Hammelherde noch ein Theater von Drahtpuppen noch ein Gefindel von Sklaven, sondern ein Volk von deutschen Männern sein und bleiben wollen.



Das preußische Landrecht

Zu seinem hundertjährigen Bestehen

Von Ernst Kayser



ährend die Blicke der Nation erwartungsvoll auf die Vollendung des Werkes gerichtet sind, das unter dem Namen eines bürgerlichen Gesetzbuchs dem politisch geeinten Reiche die langersehnte Einheit auf dem Gebiete des Privatrechts in den durch die bundesstaatlichen Verhältnisse gezogenen Grenzen bringen soll, naht sich der Gedenktag eines für die Rechtsgeschichte Preußens bemerkenswerten Ereignisses, dessen Bedeutung und Wirkungen bis auf unsre Tage herabreichen. Am 5. Februar 1894 sind hundert Jahre verflossen, seit durch ein Patent König Friedrich Wilhelms II. das allgemeine Landrecht für die preu-

hischen Staaten verkündet worden ist; seit dem 1. Juni 1794 ist es in Geltung. Es bedurfte eines mehr als zweihundertjährigen Ringens, der Überwindung fast unermesslicher Schwierigkeiten, um dieses Gesetzbuch ins Leben zu rufen; seine Schöpfungsgeschichte ist ein getreues Spiegelbild der Entwicklung des vielgegliederten preußischen Staatswesens zur Zentralisation, deren Abschluß im Innern es anbahnte. Vorbildlich für alle Gesetzgebungen hat zuerst das preußische Landrecht mit Erfolg den Versuch gemacht, ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Recht zu schaffen, das unabhängig von den römischen Quellen lediglich aus sich selbst erklärt und nach dem Geiste seiner Rechtsordnung ausgelegt und ergänzt werden darf. Bis dahin waren zwar in verschiedenen Gebieten des alten Reichs die einheimischen Rechtsätze in zahlreichen Landrechten, Provinzialrechten und Statuten gesammelt und aufgezeichnet worden, aber diese Sammlungen enthielten kein vollständiges Material, sie bezweckten auch nicht eine umfassende Regelung aller Rechtsverhältnisse, wie sie die Aufgabe der Kodifikation bildet, sondern sie beruhten auf der Voraussetzung, daß zur Ergänzung der Lücken das römische Recht herangezogen werden müsse. Es ist hier nicht der Ort, das der überwältigenden Ausbreitung des Christentums vergleichbare Ereignis der Aufnahme des fremden römischen Rechts in die deutschen Lande zu erklären, zumal bisher alle Erklärungsversuche immer nur Einzelheiten anzuführen imstande gewesen sind, ohne eine vollkommen befriedigende Lösung dieses rätselhaften Vorgangs zu geben. Genug, daß das römische Recht auch in der Mark Brandenburg Eingang gefunden hatte. Schon durch die Kammergerichtsordnung von 1516 wurde bestimmt, daß in der Mark nach kaiserlichem, d. h. nach dem römischen Rechte geurteilt werden solle. Gleichzeitig mit dem fremden materiellen Recht wurde der von dem kanonischen Recht, insbesondere von der italienischen Praxis ausgebildete Prozeß aufgenommen, dessen Hauptgrundsatz in einer weitläufigen Schriftlichkeit bestand. Die bisher aus dem Volke entnommenen einheimischen Urteilsfinder, die gewohnt waren, in öffentlicher mündlicher Verhandlung die Entscheidung zu treffen, zeigten sich den Schwierigkeiten dieses Verfahrens nicht gewachsen. Recht und Prozeß verloren ihren volkstümlichen Charakter, und die Schöffenstühle gerieten aus den Händen der Laien in die Gewalt eines gelehrten Richtertums.

Der Kampf mit dem römischen Rechte führte aber nicht zur völligen Unterdrückung des deutschen. Rechtsanschauungen, für die der Boden im Leben und Verkehr des deutschen Volkes fehlte, wurden abgelehnt oder nach kurzem wieder abgestoßen. Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts wußte sich das einheimische Recht, das an innerem Werte dem ausländischen weit überlegen war, zu behaupten. Und hinsichtlich des Pfand- und Hypothekenrechts gelang es ihm wenigstens, wenn es auch zunächst zurückgedrängt wurde, sich doch bald wieder Anerkennung zu schaffen, da sich das der Öffentlichkeit entziehende römische Hypothekenwesen für den modernen Kreditverkehr hier, wo die Offen-

legung aller Verhältnisse verlangt werden muß, als praktisch unbrauchbar erwies. Die Aufnahme des römischen oder, wie man es in der Anwendung durch die Gerichte nannte, des gemeinen Rechts hatte eine höchst bedenkliche Rechtsunsicherheit zur Folge, die namentlich in einer Zeit des Aufblühens von Handel und Gewerbe schwer empfunden werden mußte. Dieser Rechtsunsicherheit wurde, abgesehen von den zahlreichen Streitfragen, die sich schon im Corpus juris vorfanden, und die nach der Wiederbelebung des römischen Rechts auf den italienischen Hochschulen, insbesondre durch die auslegende und scholastische Thätigkeit der Glossatoren eine nicht unbedeutende Vermehrung erfahren hatten, dadurch Vorschub geleistet, daß die Praxis den Rechtsgrundsatz, daß das enger begrenzte Recht das weitere, also das Stadtrecht das Landrecht, das Landrecht das gemeine und kaiserliche Recht ausschliesse, geradezu in sein Gegenteil verkehrte. Man stellte nämlich die prozessuale Beweisregel auf, daß, wer sich auf römisches Recht berief, die Vermutung der Gültigkeit für sich habe, und man überließ es dem andern Teile, die Geltung eines etwa entgegenstehenden einheimischen Rechtsatzes nachzuweisen. Dazu kam, daß, wenn auch die Reichsgesetzgebung sehr spärlich arbeitete, doch die Landesherren von ihrer aus der Landeshoheit stammenden Gesetzgebungsgewalt einen um so ergiebigeren Gebrauch machten. Wesentlich zu dem Zwecke, den Geltungsbereich zwischen dem eignen und dem römischen Rechte festzustellen, und um einigermaßen Sicherheit in die Rechtsverhältnisse zu bringen, geschah es, daß die Statuten (Ortsrechte), die Provinzial- und Landrechte aufgezeichnet wurden.

Auch in der Mark Brandenburg wurde der Zustand der Rechtsunsicherheit als ein schweres Übel empfunden, und die märkischen Stände drangen deshalb seit dem Jahre 1573 auf die Abfassung einer Landeskonstitution, durch die das geltende Recht festgestellt werden sollte. Ihre Wünsche fanden zwar bei dem Kurfürsten Joachim II. und bei seinem großen Kanzler Lamprecht Distelmaier, unter dem die Justizverwaltung stand, bereitwilliges Entgegenkommen, blieben aber infolge der politischen Umstände und Verwicklungen des Landes ohne nennenswerte Wirkungen. Die Bestrebungen der Stände, denen die Entstehung einer zwar nicht amtlichen, aber von den Gerichten vielfach benutzten Sammlung des Corpus juris Marchici verdankt wird, bildeten den frühesten Anlaß zu einer Bewegung, die von da an fort dauerte, bis sie zwei Jahrhunderte später in der Schöpfung des allgemeinen Landrechts ihr Ziel erreichte.

Es kann nicht auffallen, daß mehr als die Widersprüche in der Handhabung des materiellen Rechts die äußerlich wahrnehmbaren Nachteile des Verfahrens das Volk zu bedrücken schienen. Die Umständlichkeit und Weilläufigkeit der Prozeßvorschriften, zumal die Möglichkeit, jede Beweisentscheidung durch die Instanzen zu treiben, zog den Rechtsstreit ins Ungemessene hin. Den Parteien erwuchsen, da sie die Rechtsbeistände nicht entbehren konnten, ungeheure Kosten, die Unparteilichkeit der schlechtbesoldeten und mit Neben-

ämtern überlasteten Richter wurde angezweifelt, und über die Advokaten wurden laute Klagen erhoben, daß sie das Publikum ausbeuteten.

Die brandenburgisch-preussischen Herrscher ließen es sich deshalb angelegen sein, zunächst den in der Gerichtsverfassung hervorgetretenen Mängeln abzuwehren, indem sie sich um eine geeignete Besetzung der Gerichte bemühten und durch die Einrichtung einheimischer Berufungsinstanzen, wie des Kammergerichts und der Oberappellationsgerichte, die an Stelle des Reichskammergerichts und des Reichshofrats die Rechtsprechung ausüben sollten, für die Gleichmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Rechtspflege Sorge trugen. Die Bedeutung dieser Behörden wuchs, je mehr es gelang, durch Erweiterung des bereits in der goldenen Bulle für die Kurlande anerkannten Privilegium de non appellando die Abhängigkeit von den Reichsinstanzen zu lösen.

Aber alle diese Verbesserungsversuche betrafen doch nur Einzelheiten und erwiesen sich als unzulänglich, da es einer umfassenden organischen Verbesserung bedurfte. Ebenso wenig brachten die Reskripte der Landesherren, die auf die Bittschriften der Parteien ergingen, Abhilfe. Mochten sie auch in manchen Fällen das Richtige treffen und einer starren Rechtsanwendung gegenüber der Billigkeit Ausdruck verschaffen, so thaten sie doch andererseits dem Ansehen der Gerichte Abbruch und zogen ein Querulamentum groß, das gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts überhandnahm. Zwar hielt man im hohenzollernschen Fürstenhause bis in die neueste Zeit, bis durch die Verfassung ein anderer Zustand Rechtens wurde, an dem staatsrechtlichen Sage fest, daß der Monarch ermächtigt sei, in schwebende Zivilprozesse einzugreifen und die Urteile der Gerichte durch seinen Machtpruch abzuändern. In der Regel aber gaben die Landesherren ihre Entscheidung in Anlehnung an einen Erlaß der Kaiser Theodosius und Zeno nur unter der Voraussetzung, daß die vorgebrachten Behauptungen auf Wahrheit beruhten, sodaß die Sache wieder an die Gerichte zurückging.

In den Wirren des dreißigjährigen Krieges, in die auch der brandenburgische Staat verwickelt wurde, mußte trotz des Verfalls, in den die Rechtspflege geraten war, der Gedanke an eine allgemeine Justizreform in den Hintergrund treten. Die Anstrengungen des großen Kurfürsten und des Königs Friedrich I. betrafen hauptsächlich die Einsetzung und Revision der Obergerichte. Nur für das Herzogtum Preußen wurde zuerst 1620 ein Landrecht publiziert, inhaltlich jedoch noch so dürr und mangelhaft, daß es wiederholten Verbesserungen unterzogen werden mußte und den Zweck einer Kodifikation nicht erfüllte.

Eine neue Anregung bekamen die Einheitsbestrebungen durch die Naturrechtsschule, deren Hauptvertreter, Thomasius, bekanntlich in Halle lehrte. Schon Leibniz hatte ein Programm zu einem Zivilgesetzbuch für das ganze Reich entworfen, dem er den Namen Codex Leopoldinus geben wollte. Bei

seiner Übersiedlung nach Berlin verfolgte er denselben Plan für den engeren Bereich der brandenburgisch-preußischen Gebietsteile. Aber auch dem Feuereifer Friedrich Wilhelms I. glückte es nicht, obwohl er der Hebung der Rechtspflege seine regste Teilnahme zuwandte, die von ihm ins Auge gefaßte Umgestaltung des Prozesses und des Zivilrechts ins Leben zu rufen. Gleich beim Antritt seiner Regierung verlangte er von seinen Ministern, sie sollten binnen Jahresfrist für das ganze Land ein Landrecht schaffen, und der Fakultät Halle und ihrem Leiter Thomasius erteilte er den Auftrag, ein solches Landrecht innerhalb von drei Monaten anzufertigen. Beide Befehle blieben unausgeführt. Erst unter Friedrich dem Großen erhielten die Wünsche der Naturrechtsschule, der auch der König zuneigte, eine dauernde und feste Gestaltung. In Cocceji schien Friedrich den geeigneten Mann gefunden zu haben, seine Ideen, die er selbst in einer Dissertation *Sur les raisons d'établir et abroger les lois* niedergelegt, zu verwirklichen. Cocceji's Geschicklichkeit brachte es dahin, daß infolge einer von ihm erlassenen Anweisung in Pommern in kaum acht Monaten 2400 rückständige Prozesse abgethan werden konnten. Sein auf diese Erfahrungen ausgearbeitetes *Projectum codicis Friedericiani Pommeranici* wurde zuerst 1747 als Prozeßordnung für Pommern veröffentlicht und dann als *Projectum codicis Friedericiani Marchici* allen übrigen Provinzialgerichten zur Nachachtung empfohlen. Aber auch der Gedankenaustausch mit Voltaire blieb auf Friedrich's Gesetzgebungspläne nicht ohne Einfluß. Insbesondere regte das *Siccle de Louis XIV* den König an, dem Vorgange Frankreichs zu folgen, wo es Ludwig XIV. gelungen war, durch energische persönliche Maßnahmen eine Revision des Prozeßverfahrens durchzusetzen. Aber Friedrich wollte die gesetzgeberischen Verdienste Ludwigs noch übertreffen, indem er seinem Kanzler Cocceji befahl, „weil die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen lateinischen Recht herrühret . . . ein generales Landrecht, worunter alle Rechte, die in der Zivilsozietät vorkommen können, begriffen sind, zu verfertigen,“ das im Gegensatz zu den „in andern Ländern verfertigten Landrechten, da sie kein *jus universale* ausgemacht, alle Materien erschöpfen sollte.“ Cocceji, bereits an der Grenze des Greisenalters angelangt, vermochte den von ihm ausgearbeiteten Plan nicht mehr ganz auszuführen. Nur der erste und zweite Teil seines Projekts, des *Corpus juris Friedericiani*, der allgemeine Rechtslehren, das Personen- und Sachenrecht umfaßt, wurde in den Jahren 1749 bis 1751 veröffentlicht; ein in Aussicht genommener dritter Teil erschien nicht mehr. Aber das Gesetzbuch, das der Verfasser auf der Vernunft und gemäß den Verhältnissen des Landes aufbauen wollte, wird weder der Sprache noch dem Inhalt nach für ein Meisterwerk der Gesetzgebungskunst gehalten. Knüpft auch die Arbeit der Redaktoren des Landrechts formell und in den äußersten Rechtsgedanken an das *Corpus Friedericianum* an, so läßt sich doch ein innerer Zusammenhang zwischen der ältern und der jüngern Gesetzgebung weder in

der Methode noch in der materiellen Ausgestaltung der Rechtseinrichtungen nachweisen. Jedenfalls zeigt ein Vergleich, daß sich das Landrecht überall den Charakter der Selbständigkeit wahrte. Praktische Geltung hat übrigens das Corpus Friedericianum nur in einzelnen Abschnitten für einige kleinere Bezirke der Monarchie erlangt.

Die schlesischen Kriege und die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Lande zogen den König von der Weiterverfolgung der Justizreform ab. Erst nach Beendigung des letzten schlesischen Krieges kam sie wieder in Fluß. Nun traten von Anfang an zwei Personen in den Vordergrund, denen es beschieden war, das große Gesetzgebungswerk nach jahrelangen Vorarbeiten zu entwerfen und ohne kleinlichen Sinn gegen die gerechten Bedenken der Kritik umzuändern, die den Mut und den Glauben an sich selbst hatten, ihr Werk in schweren Kämpfen gegen offene und geheime Angriffe zu verteidigen, bis sie endlich mit ihrer Energie und Unermüdlichkeit die Einführung durchsetzten. Es sind das der schlesische Justizminister Freiherr von Carmer und sein langjähriger und treuer Berater Karl Gottlieb Svarez, der eine 1721 zu Kreuznach geboren, der Sproß eines normannisch-englischen Adelsgeschlechts, der andre 1746 in Schweidnitz geboren und einer aus dem Bauernstande hervorgegangnen ursprünglich in Pommern ansässigen Familie angehörig. Für Svarez war wohl sein protestantisches Glaubensbekenntnis mitbestimmend gewesen, der aufsteigenden Sonne des preußischen Königs zu folgen, um so mehr als sich die schlesischen Protestanten, trotz der ihnen in der Alttranstedter Konvention gewährten Privilegien, zahlreichen Kränkungen durch die katholische Bevölkerung ausgesetzt sahen. Svarez Vater, aus Posen nach Schweidnitz emigriert, hatte zwar als Advokat dem römischen Kaiser den Treueid geleistet, stand aber doch mit seinen Sympathien auf Seiten Preußens. In die Jugendzeit des Sohnes fallen die Belagerungen von Schweidnitz im dritten schlesischen Kriege, bei denen die Familie ihr Vermögen einbüßte.

Die erste Anregung zu dem von ihm unternommenen Gesetzgebungswerke erhielt Carmer, der kurz nach seinem Eintritt beim Kammergericht Cocceji auf einer Dienstreise nach Schlesien im Jahre 1750 begleiten durfte, vermutlich von dem Könige selbst, der vorschlug, in Rechtsstreitigkeiten zwischen Gutsherrschaft und Gutsunterthanen das Verfahren dadurch abzukürzen, daß man den Richter mit der Ermittlung des Streitverhältnisses von Amts wegen beauftragte. Mit seinem Vater teilte der König die Abneigung gegen die Advokaten, die er auf diesem Wege möglichst unschädlich machen wollte. In Schlesien wurde die neue Theorie praktisch und mit Erfolg zur Anwendung gebracht, und als Carmer später zum Justizminister für Schlesien ernannt worden war, überreichte er dem König im Jahre 1774 einen kurzgefaßten Entwurf einer für die ganze Monarchie berechneten Prozeßordnung, die sich auf die sogenannte Offizialmaxime gründete, d. h. auf den Gedanken, daß die Herbei-

schaffung der Thatfachen und Beweismittel nicht dem Betriebe der Parteien oder ihrer Vertreter überlassen werden dürfe, sondern daß es ebenso wie im Strafprozeß auch im Zivilprozeß die Aufgabe des Richters sei, durch seine Thätigkeit die materielle Wahrheit an den Tag zu bringen. Carmers Vorschlag scheiterte damals an dem Widerspruche des Großkanzlers von Fürst. Erst nach der ungnädigen Entlassung des Großkanzlers wegen des Arnoldschen Prozesses, und nachdem Carmer zum Nachfolger berufen war, eröffnete sich diesem die Aussicht, seine Reformpläne zu verwirklichen.

Svarez war schon in sehr jungen Jahren dem Minister nahegetreten, nachdem er 1768, kaum zweiundzwanzig Jahre alt, als Oberamtsgerichtsreferendar die ihm anvertraute Revision des arg vernachlässigten Schweidnitzer Justizwesens zur Zufriedenheit des Ministers erledigt hatte. Er hatte Carmer bei der Einrichtung der schlesischen Landschaften und bei der Einführung eines Schulreglements für die höhern Schulen Schlesiens wichtige Dienste geleistet, sich auf beiden von seinem Fache weit abgelegnen Gebieten als ein äußerst brauchbarer Gehilfe erwiesen und fast alle Maßregeln entworfen, die später die Billigung seines Chefs und sodann die königliche Genehmigung fanden. Carmer erkannte sehr bald die vielseitige Begabung seines Beraters, der sich besonders durch einen scharfen Blick für die Bedürfnisse des Lebens und ein außergewöhnliches Organisationstalent auszeichnete und es verstand, sich auch in schwierigen Verhältnissen schnell zurechtzufinden und seine schöpferische Kraft zu bewähren. Eine der ersten Amtshandlungen des Großkanzlers war es, die Übernahme von Svarez, der bereits 1771, ein Jahr nach seinem Staatsexamen, zum Rat bei der Breslauer Amtsgregierung ernannt worden war, nach Berlin für die Vorbereitung der in Aussicht genommenen Kodifikation zu wirken.

Die Kabinettsordre vom 14. April 1780 zeichnete die Grundzüge vor, die für die neue Gesetzgebung beobachtet werden sollten. Es werden darin die Klagen über das bisherige unnatürliche Prozeßverfahren, das die Parteien zwingt, alles Streitmaterial durch gedungne Advokaten vorzutragen, für berechtigt erklärt und die Offizialmaxime für das bürgerliche Streitverfahren zum Ausgangspunkt genommen. Den bestehenden Übelständen solle dadurch abgeholfen werden, daß die Richter selbst verpflichtet würden, den wahren Zusammenhang zu ermitteln, den Parteien aber solle ein vom Staat besoldeter Rechtsbeistand zur Kontrolle beigegeben werden; dann sei zu hoffen, daß sich die meisten Prozesse schon auf dem Vergleichswege erledigen lassen würden. Als die weitere Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet die Kabinettsordre, die in jeder Provinz bestehenden Sonderrechte zu sammeln, und zur Ergänzung an die Stelle der aufgenommenen Rechte ein allgemeines Gesetzbuch abzufassen.

Für die Prozeßordnung lagen die Materialien in einem Entwurfe bereit, den Svarez 1775 nach Carmers Anweisung ausgearbeitet hatte. Schon Ende 1780 konnte daher der neue Entwurf vorgelegt und den Gerichten zur Kenntnis

mitgeteilt werden. Ungeachtet eines sehr lebhaften Widerspruchs, der gegen seine Brauchbarkeit von der Kritik und namentlich von Seiten des Kammergerichtspräsidenten Rebeur nicht ohne persönliche Spitze erhoben worden war, wurde er durch ein Patent vom 17. April 1781 als Gesetzbuch eingeführt. Carmer hatte sich dabei soweit hinreißen lassen, dem Kammergericht, aus dessen Mitte besonders die Offizialmaxime beanstandet worden war, jede weitere Beurteilung zu untersagen. Nach einer spätern, von Svarez unternommenen Umarbeitung, die, ohne von den Grundlagen abzuweichen, die inzwischen in der Praxis gesammelten Erfahrungen nicht unberücksichtigt ließ, wurde die Prozeßordnung unter dem Titel Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten neu herausgegeben und durch Patent vom 6. Juli 1793 den Gerichten zur Befolgung vorgeschrieben.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Gedanke der Offizialmaxime ausschließlich auf den Großkanzler zurückgeht, der deshalb gegen seine mächtigen Widersacher sein ganzes Ansehen einsetzen mußte, und daß Svarez Entwürfe lediglich die Absichten Carmers verwirklichen wollten. Aber trifft auch Svarez nicht die Verantwortlichkeit für die Mängel des Gesetzes, so hat er sich doch in allen Stücken als einen überzeugungstreuen Anhänger der neuen Prozeßordnung bekannt und Carmer in Wort und Schrift gegen die auf ihn gerichteten Angriffe verteidigt; er hat nicht Anstand genommen, öffentlich zu erklären, daß die Prozeßordnung so lange bestehen werde, als gesunder Menschenverstand den Ausschlag gebe. Die Ereignisse haben aber schließlich das Verdammungsurteil der Kritik gerechtfertigt. Es hat sich herausgestellt, daß im Zivilprozeß, soweit lediglich streitige Privatrechte in Frage kommen, ohne daß ein öffentliches Interesse mitwirkt, es besser ist, die Aufklärung des Streitstoffes den Parteien zu überlassen, und daß die den Gerichten zugewiesene Verpflichtung, von Amts wegen den wahren Sachverhalt zu ermitteln, nur geeignet ist, den Lauf des Prozesses zu verlangsamen, und über den Schutz hinausgeht, den die Rechtssuchenden selbst erstreben. Die Offizialmaxime hat die ihr in erster Linie gestellte Aufgabe, die Rechtsstreitigkeiten abzukürzen, nicht zu lösen vermocht, sie hat andrerseits durch die erweiterte Thätigkeit der Gerichte einen Mehraufwand von Richterkräften erfordert und eher eine Steigerung als eine Minderung der Prozeßkosten für die Parteien zur Folge gehabt. Aber wenn auch die Erfahrung die preußische Gesetzgebung dazu gedrängt hat, die Offizialmaxime für den gewöhnlichen Prozeß fallen zu lassen und zur Verhandlungsmaxime des frühern Rechts zurückzukehren, die es dem Betriebe der Parteien anheimgab, sich nach ihrer Wahl geeigneter rechtsgelehrter Vertreter vor Gericht zu bedienen, über ihre streitigen Ansprüche nach ihrem Ermessen zu verfügen und die ihnen erforderlich erscheinenden Beweise zu führen, so wäre es doch irrig, dem Carmerschen Gedanken jede Berechtigung abzuspochen. Zwar ist im allgemeinen für den ordentlichen Zivilprozeß, bei dem nicht auch das öffent-

liche Interesse eine Rolle spielt, der freie Selbstbetrieb des Prozesses durch die Parteien der richtige Ausgangspunkt, aber dieser Grundsatz bedarf doch einer gewissen Einschränkung, wenn nicht aus den allzuweit gehenden Befugnissen der Prozeßführenden für diese selbst durch falsche Entscheidungen unbeabsichtigte Nachteile entstehen sollen. Dies hat auch das heutige Recht anerkannt, indem es den Gerichten die Verpflichtung auferlegte, durch Stellung von Fragen darauf hinzuwirken, daß Unklarheiten erläutert, Mängel in den Angaben oder Beweismitteln ergänzt und alle wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Zumal in einem Streitverfahren, wo, wie gegenwärtig vor den Amtsgerichten der Prozeß von der Partei selbst ohne Rechtsbeistand geführt werden kann, ist die Fragepflicht des Richters ganz unentbehrlich, und die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs zeigt, welche Bedeutung der Beobachtung dieser Vorschrift beigelegt wird. Ist mithin auch die Grundlage der allgemeinen Gerichtsordnung nach dem angegebenen Gesichtspunkte als verfehlt zu bezeichnen, so enthält sie doch, verglichen mit dem frühern Rechte, im einzelnen, namentlich hinsichtlich der Regelung der Beweislast, wesentliche Verbesserungen und Vereinfachungen, die auch in die neuern Prozeßordnungen Eingang gefunden haben. Übereinstimmend wird es als ein Vorzug des preußischen Rechts gerühmt, daß es bei der Erhebung der Beweise, namentlich bei der Abnahme des Eides dem Ermessen des Richters einen gewissen Spielraum einräumt, während der gemeinrechtliche Prozeß die Entscheidung an feste Beweisregeln band. Damit wurde der Fortentwicklung des Prozesses seine Richtung gegeben und der freien Beweiswürdigung, auf der unsere gegenwärtige Zivilprozeßordnung beruht, die Wege gebahnt. Seit dem 1. Oktober 1879 sind sämtliche auf Zivilstreitigkeiten bezügliche Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung, aus denen sich der wesentliche Inhalt ihres ersten Teils zusammensetzt, aufgehoben und in der Zivilprozeßordnung ein gemeinsames Gesetz für das ganze Reich geschaffen. Damit ist auch die das preußische Prozeßrecht im vorbereitenden Verfahren beherrschende Schriftlichkeit gefallen und die Mündlichkeit der Verhandlung vollkommen durchgeführt. Ob in dieser Änderung ein Vorteil für die Rechtsuchenden zu erblicken ist, wird in der Wissenschaft bis auf den heutigen Tag für eine offene Frage betrachtet. Beseitigt ist auch der Konkursprozeß der Gerichtsordnung, der schon vor der Einführung der Reichskonkursordnung einem nach französischen Muster gebildeten Gesetze hatte weichen müssen, weil er durch die Nachteile seines schleppenden Verfahrens, das ebenfalls ganz in die Hände des Gerichts gelegt war, den berechtigten Anforderungen der Gläubiger nicht genügte. Aufrechterhalten aber sind zahlreiche Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie einzelne über alle Teile verstreute Rechtsätze materiellen Inhalts, die statt im Landrecht, wo ihr eigentlicher Sitz sein sollte, aus äußern Zweckmäßigkeitsgründen in die Gerichtsordnung eingefügt wurden.

Eine gerechte Würdigung kann der allgemeinen Gerichtsordnung nicht vom gegenwärtig erreichten Standpunkte der Wissenschaft zu teil werden, sondern nur aus dem Rahmen ihrer Zeit, deren Schwächen und Vorzüge sie offenbart. Das Glück der Unterthanen herbeizuführen, vor allem die Armen und Unwissenden vor Schaden zu bewahren, erschien dem vorigen Jahrhundert als die Hauptaufgabe der Staatskunst. Aber es sollte dem Ziele nicht auf dem Wege zugestrebelt werden, daß jeder selbst in die Lage gesetzt werde, zu beurteilen, was seinen Vorteil ausmache, da man aus solchen Maßnahmen eine Verirrung des Volksgestes besorgte, vielmehr sollte die Obrigkeit das als gut erkannte aus freien Stücken gewähren. Der Staat nahm selbst die Verbreitung der Aufklärung in die Hand, aber er wollte sie sich auch sichern. Auf das Gebiet der Rechtspflege angewendet, bedeutet dieser Gedanke, die Gerichte allein sollten die Macht haben, den Unterthanenverstand zu erleuchten, und die Pflicht, den Streitenden ihr wirkliches Recht zu verschaffen. Dabei durften sie nicht an die Angaben der Parteien gebunden sein, sondern hatten auch ohne und sogar gegen das Verlangen der Parteien alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um den wahren Sachverhalt zu erforschen. Nachdem man aber später den bisher wirtschaftlich Unfreien die wirtschaftliche Selbständigkeit gegeben hatte, erkannte man sehr bald, daß kein Bedürfnis bestehe, die Parteien im Prozeß wie Unmündige zu behandeln und sie unter eine Art von vormundschaftlichen Schutz der Gerichte zu stellen. Die allgemeine Gerichtsordnung, in einer Zeit entstanden, wo sich die Umgestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Preußens vorbereitete, vermochte der Strömung des neuen Jahrhunderts nicht Stand zu halten, während der rein privatrechtliche Inhalt des Landrechts, von der Bewegung des öffentlichen Lebens weniger berührt, sich forterhalten konnte.

Weit größere Schwierigkeiten als die Schöpfung der Prozeßordnung bereitete die Abfassung des Landrechts. Hier handelte es sich zunächst darum, geeignete Arbeitskräfte herbeizuschaffen. Die Kabinettsordre vom 6. April 1780 forderte auf, praktisch erfahrene Leute aus den Kommissionen für die Ausarbeitung des Gesetzbuches zu berufen, weil man mit ihnen „besser und weiter kommen könne als mit den Professoren, die immer zu weitläufig seien.“ Carmer wählte sich zunächst seine Gehilfen aus der Zahl seiner schlesischen Amtsgenossen Klein, Pachaly und Volkmar, die ihm von ihrer öffentlichen Thätigkeit in Breslau bekannt waren; von den Ratgebern seines Vorgängers übernahm er nur Baumgarten, der aber bald auschied und durch den Kammergerichtsrat Gopler ersetzt wurde. Der Großkanzler erregte damit Anstoß in den Berliner Juristenkreisen, besonders bei den Mitgliedern des Obertribunals und des Kammergerichts, die sich zurückgesetzt glaubten und deshalb seiner Person und seinem Werke im Anfang ein gewisses Mißtrauen entgegenbrachten. Im weitem Verlaufe wurden noch die Kammergerichtsräte Kirchheisen und Groß-

mann und der spätere Rabinetsrat Friedrich Wilhelms III., Beyme, zu den gesetzgeberischen Arbeiten zugezogen.

Carmer's Stellung war von dem Vertrauen des Königs getragen, das ihm, so lange Friedrich lebte, unvermindert erhalten blieb. Ihm allein übertrug der König das Departement der Gesetzgebung, ohne ihn zu verpflichten, die neben ihm amtierenden Justizminister zuzuziehen. Erst als nach Friedrichs Tode eine lebhafte Strömung gegen das Gesetzbuch Bedeutung gewann und die vor der Einführung warnenden Stimmen ein geneigtes Ohr bei Friedrich Wilhelm II. fanden, wurde Carmer gezwungen, mit den andern Justizministern im Staatsrat in eine kollegiale Beratung zu treten und die für bedenklich erachteten Bestimmungen gar einer Nachprüfung zu unterziehen. Man hatte dem Großkanzler nicht ohne Unrecht sein eigenmächtiges Vorgehen in allen Fragen der Gesetzgebung zum Vorwurf gemacht.

Carmer verfiel nicht in den Fehler Coccejis, das Gesetzbuch selbst im einzelnen auszuführen, sondern er übertrug dies, abgesehen von einigen Abschnitten, die er für sich aussonderte, seinen Mitarbeitern, unter die er das Material verteilte. Er behielt jedoch die Oberleitung in den Händen und traf überall die Entscheidung. Nachdem Auszüge aus den römischen Quellen gesammelt waren, wurde eine erste Vorlage von Klein oder einem andern Mitgliede besorgt; diese wurde aber nur als eine Vorarbeit benutzt, denn unabhängig davon entwarf Svarez seine Vorschläge. Bei der gemeinsamen Beratung mit dem Großkanzler wurde schließlich die endgiltige Fassung festgestellt; in der Regel wurden Svarez Vorschläge nach Inhalt und Form ohne wesentliche Veränderungen angenommen. Die einzelnen fertigen Abschnitte wurden einer aus Praktikern bestehenden Gesetzkommision zur Begutachtung überreicht und auf deren Erinnerungen, wenn diese gegründet schienen, nochmals umgestaltet. So trägt das allgemeine Landrecht das Gepräge zwei erleuchteter Geister, von denen jeder Rechtsatz, bevor er aufgenommen wurde, sorgfältig geprüft worden ist. Svarez und Carmer waren sich in ihrer Denk- und Anschauungsweise nahe verwandt; sie hatten sich durch jahrelanges Zusammenarbeiten so an einander gewöhnt, daß eine Verständigung zwischen ihnen nicht schwerfallen konnte. Nicht ohne Grund rühmt Svarez als einen besondern Vorzug des Landrechts, daß infolge der für die Redaktion angewendeten Operation durch das Ganze „einerley Geist und die vollkommenste Gleichförmigkeit der Grundsätze, sowie in der Ausführung einerley Vortrag und Schreibart“ herrschten. Für die moderne Gesetzgebungskunst kann freilich das Beispiel der von Svarez empfohlenen Methode nicht nachgeahmt werden, denn sie beruhte auf der naiven Anschauung des vorigen Jahrhunderts, daß das absolut Vollkommene erreichbar sei, und daß auch die Kunst eines einzelnen vermöge, ein die Bedürfnisse des Lebens befriedigendes Gesetzbuch zu liefern.

Der Rabinetsordre vom 14. April 1780 lag der Plan zu Grunde, daß

das für die preußischen Staaten zu erlassende Landrecht an die Stelle des aufgenommenen fremden Rechtsstoffes, insbesondere des römischen und des für die Mark Brandenburg bedeutungsvollen gemeinen sächsischen Rechts treten sollte. Man wollte in erster Linie die mannichfaltigen Bildungen und Verschiedenheiten der Provinzial- und statutarischen Rechte schonen und fortbestehen lassen und die althergebrachten, in das Bewußtsein des Volks eingedrungenen Gewohnheiten möglichst aufrecht erhalten. Nur zur Ergänzung der lückenhaften und unvollständigen Rechte sollte das allgemeine Gesetzbuch zur Anwendung kommen. Hierzu war es aber erforderlich, um ein sicheres Recht zu schaffen, die einzelnen Provinzialrechte aufzuzeichnen. Man übersah aber die Schwierigkeiten, die diesem Unternehmen entgegenstanden. Bis zur Einführung des allgemeinen Landrechts gelang es nicht, in irgend einem Gebietsteile der Monarchie eine solche Aufzeichnung zu vollenden; später wurden nur Provinzialrechte für Ostpreußen, Westpreußen und in gewissem Umfange bezüglich der ehelichen Güterrechtsverhältnisse für Westfalen veröffentlicht. In den Landes- teilen, wo das allgemeine Landrecht nach der Verdrängung der Fremdherrschaft an die Stelle des Code civil, der die Giltigkeit aller Statuten und Gewohnheitsrechte aufhob, in Kraft gesetzt worden war, entschied man sich im allgemeinen dafür, den statutarischen Vorbehalt fallen zu lassen. Man erkannte, daß die Bedeutung der Provinzialrechte und Observanzen, die meist auf Gewohnheit und Übungen größerer oder kleinerer Bezirke beruhten, zurücktrete, daß Leben und Verkehr das Bestreben zeigten, nachdem einmal ein für alle Fälle berechnetes Gesetzbuch zu Gebote stand, sich nach dessen Normen zu regeln, und daß endlich die Gerichte den klaren Bestimmungen des positiven Gesetzes vor den dunkeln und bestrittenen Provinzialrechtsätzen den Vorzug gaben. So hatte sich im preußischen Rechte ein ähnlicher Entwicklungsgang vollzogen, wie ihn das gemeine Recht durchgemacht hatte. Abgesehen von einem besondern Vorbehalt, von dem noch die Rede sein wird, wurde das Gesetzbuch aus einem subsidiarisch, nur mittelbar anwendbaren Rechte ein unmittelbar praktisches Recht und begründete damit die Rechtseinheit zwischen den Bestandteilen des preußischen Staats, wo das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hatte.

(Schluß folgt)

